

Der Bürgermeister wies hier auf eine Besonderheit hin:

Im Hinblick auf Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG muss der Beschluss für die Satzung der Sportstätten wie folgt geändert werden:

Der „Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin“ wird ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert:

Für die Benutzung der oben bezeichneten städtischen Anlagen durch auswärtige oder in der Stadt ansässige, jedoch nicht anerkannte Vereine, Verbände, sonstige Gruppen so-wie für Einzelpersonen (Tennis) sind nach Maßgabe dieses Tarifs folgende Entgelte zu-züglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. **Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht, sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.**